



ohne FME

Prüfungsordnung 1.6

24.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation

vom 2. Juni 2004

in der Fassung vom 02.05.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Akademischer Grad	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfende und Beisitzende	4
§ 6 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen	5
§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	7
§ 8 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	7
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§ 11 Zusatzprüfungen	9
§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	9
§ 13 Bachelorarbeit mit Verteidigung	9
§ 14 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
II. Bachelorabschluss	
§ 16 Umfang, Art und Zulassung	12
§ 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12
§ 18 Urkunde	12
III. Schlussbestimmungen.....	
§ 19 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 21 Übergangsregelungen.....	13
§ 21 Inkrafttreten	14
Anlage: Prüfungsplan.....	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach den bestandenen Prüfungen wird der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points (mindestens 61 SWS) einschließlich eines 12-wöchigen Praktikums und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen können sich aus Teilprüfungen und/oder kumulativ aus Studienleistungen zusammensetzen und werden studienbegleitend durchgeführt. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen

Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben im Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 13, Abs. 3 und Abs. 8. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Bachelorarbeit können nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- 1 Klausur (K) (Abs. 2)
- 2 Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
- 3 Hausarbeit (H) (Abs. 4)
- 4 Medienprodukt (MP) (Abs. 5)
- 5 Referat/Präsentation (R) (Abs. 6)
- 6 Portfolio (PF) (Abs. 7)
- 7 Sitzungsprotokolle (P) (Abs. 8)

Hausarbeiten und Medienprodukte sind als „**große Prüfungsleistungen**“ definiert. Mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate/Präsentationen, Sitzungsprotokolle und Portfolios sind als „**kleine Prüfungsleistungen**“ definiert.

- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.
- (3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie

innerhalb von 1 bis 3 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (5) Medienprodukte bearbeiten eine wissenschaftliche Fragestellung mit hypertextuellen, multimedialen und/oder audiovisuellen Mitteln. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
- (6) Eine Präsentation (auch: Referat) ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet. Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 2 Wochen bearbeitet werden kann.
- (7) Ein Portfolio dokumentiert und reflektiert schriftlich den Prozess einer Aufgabenlösung.
- (8) Ein Sitzungsprotokoll fasst die Inhalte und Diskussionen einer Sitzung zusammen. Offene Fragen aus der protokollierten Sitzung werden in eigenständiger Recherche durch weiterführende Hinweise (Literatur) ergänzt.
- (9) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.
- (10) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (11) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an

den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 7

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Medienbildung (M.A.) immatrikuliert ist. Zugelassen ist, wer darüber hinaus die für das entsprechende Modul erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen (lt. Modulhandbuch) erbracht hat.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma

abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 10

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 9 entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 2 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

- (5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet § 11.

§ 11

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 3 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 13

Bachelorarbeit mit Verteidigung

- (1) Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine medientheoretische oder medienpraktische Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.

- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 4 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften oder der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied einer dieser beiden Fakultäten ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig bis auf 20 Wochen verlängert werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissenz oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Verteidigung dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten.

§ 14

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorabschluss

§ 16

Umfang, Art und Zulassung

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - mindestens 12 der nachzuweisenden 14 Modulprüfungen bestanden hat und
 - das Praktikum nachweisen kann.

§ 17

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
 - 30 % aus der Note der Bachelorarbeit,
 - 10 % aus der Note der Verteidigung und
 - 60 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, wobei von den insgesamt 14 nachzuweisenden Modulen nur 12 Module in die Rechnung eingehen; zwei Modulprüfungen können vom Prüfling als für die Gesamtnote irrelevant bestimmt werden.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

§ 18

Urkunde

- (1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ wird beurkundet.

- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 02.05.2007 ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2007/08 im Bachelorstudiengang Medienbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg neu immatrikuliert sind. Studierende höherer Fachsemester können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss dieser Prüfungsordnung beitreten. Der Antrag ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen aus Modulen, die im neuen Studienplan nicht mehr vorgesehen sind, werden grundsätzlich nicht für neue Module anerkannt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 02.05.2007 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.07.2007

Magdeburg, 19.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor

Anlage: Prüfungsplan

Bachelor-Studiengang Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation

Modul	Credit Points	SWS	Empf. Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
Modul 1: Medien und Pädagogik	10	4	1-2	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 2: Mediennutzung und Mediensozialisation	10	4	1-2	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 3: Einführung in die Informatik – Grundlagen, Algorithmen und Datenstrukturen	10	8	1-2	Mündliche Prüfung oder Klausur	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 4: Einführung in die Informatik – Computerorganisation/Angewandte Informatik	10	8	1-2	Mündliche Prüfung oder Klausur	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der Medienbildung	10	4	1-2	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 6: Medien in Lernprozessen	10	4	1-2	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 7: Mediengeschichte	10	4	3-4	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 8: Medien – Bildung – Biografie Medienbildung	10	4	3-4	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 9: Zielgruppenorientierte Medienarbeit	10	4	3-4	Kumulativ; Mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 10: Medien und Gruppenphänomene	10	4	4-5	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 11: Didaktik – Vermittlung - Evaluation	10	2	5-6	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich I: Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	4-8	4-5		
Modul 12:	(10)	(4)	(4-5)	Kumulativ; mind. 1	gem. § 6 PO

Computerspiele als kulturelles Phänomen				große und 1 kleine Prüfungsleistung	und Modulbeschreibung
Modul 13: Internetaarbeit	(10)	(4)	(4-5)	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 14: Einführung in Computergraphik und Interaktive Systeme	(10)	(8)	(4-5)	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich II: Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	2-6	5-6		
Modul 15: Projektarbeit mit Computerspielen	(10)	(2)	(5-6)	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 16: Video und Film im Kontext neuer Informationstechnologien	(10)	(2)	(5-6)	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Modul 17: Visualisierung	(10)	(6)	(5-6)	Kumulativ; mind. 1 große und 1 kleine Prüfungsleistung	gem. § 6 PO und Modulbeschreibung
Wahlpflichtbereich III: Ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich I oder II ist nachzuweisen	10	2-8	5-6		
BA-Kolloquium	4	2	6		Präsentation
Praktikum	20	1	3		Präsentation, Praktikumsbericht
Bachelorarbeit	12		6		
Verteidigung Bachelorarbeit	4		6		
Summe	180	61-75			

Die Modulbeschreibungen sind im Internet unter <http://www.uni-magdeburg.de/paedagogik/medienbildung> einzusehen.